

Teilnahmebedingungen BINGO ab der 1. Veranstaltung 2016

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie Bingo mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I ALLGEMEINES

1. Organisation

Die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 2 in 56073 Koblenz (im folgenden Unternehmen genannt) ist vom Land Rheinland-Pfalz mit der Durchführung der vom Land Rheinland-Pfalz veranstalteten Lotterie Bingo beauftragt worden.

Das Unternehmen ist berechtigt die Ziehungen (Ausspielungen) gemeinsam mit anderen Unternehmen durchzuführen.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

2.1 Für die Teilnahme an der Lotterie Bingo sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.

2.2 Der Spielteilnehmer erkennt sie einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit der Erklärung, ein Bingo-Los erwerben zu wollen als verbindlich an.

2.3 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich.

2.4 Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.

2.5 Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

2.6 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf dem Los, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

3. Zeitpunkt der Veranstaltungen und Fernsehsendungen

3.1 Ist der Annahmeschluss für die Lotterie Bingo auf den Samstag festgelegt, gilt als Tag der Veranstaltung für die bis zum Annahmeschluss zur Zentrale des Unternehmens übertragenen Spieldaten der dem Annahmeschluss folgende Sonntag.

- 3.2 Wird der Annahmeschluss von dem Unternehmen für alle oder einzelne Lotterien vorverlegt, gilt als Tag der Veranstaltung der Sonntag, der dem vorverlegten Annahmeschluss folgt.
- 3.3 Dem Annahmeschluss folgend, in der Regel am Sonntag, werden im Rahmen einer Fernsehsendung (zurzeit NDR-Fernsehen, 17:00 Uhr) die Gewinne der Lotterie Bingo ermittelt bzw. bekannt gegeben.

4. Spielgeheimnis

- 4.1 Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen Einwilligung bekannt gegeben werden.
- 4.2 Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Spielteilnehmer sich fernmündlich für die Teilnahme an einem Telefonspiel im Rahmen der Fernsehsendung für die Lotterie Bingo meldet oder in dieser Sendung selbst auftritt.
- 4.3 Das Spielgeheimnis ist auch gewahrt, wenn das Unternehmen in besonderen Fällen Name und Anschrift an das mit der Realisierung der Gewinnauszahlung/Gewinnübergabe beauftragte Unternehmen übermittelt. Personenbezogene Daten werden bei den Unternehmen – unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz – ausschließlich in dem Umfang verarbeitet und genutzt wie es die Durchführung des Spielbetriebs erfordert. Der Spielteilnehmer willigt insofern in die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ein.
- 4.4 Hiervon unberührt bleiben gesetzliche Auskunftspflichten der Unternehmen.

II. SPIELVERTRAG

5. Los

- 5.1 Die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ist nur mit den von dem Unternehmen zugelassenen Losen möglich.
- 5.2 Jedes Los nimmt nur an der Veranstaltung teil, die dem nächsten Annahmeschluss für die Lotterie Bingo folgt.

- 5.3 Die Lose werden in Serien von je 50.000 Stück aufgelegt. Die Serien werden mit einer vierstelligen Seriennummer fortlaufend durchnummeriert.
Die Lose einer Serie werden mit einer fünfstelligen Losnummer im Zahlenbereich von 10.001 bis 60.000 versehen.
Die Losnummer dient der Zuordnung des Loses zu den in der Zentrale des Unternehmens hinterlegten Daten, die die Zahlen des Bingospiefeldes eines jeden Loses enthalten.
- Eine Veränderung der jeweiligen Bingo-Serien- oder Bingo-Losnummer ist nicht zulässig und ggf. unbeachtlich.
- 5.4 Das Los dient als Eingabebeleg zur Übermittlung der Datensätze des jeweiligen Loses in die Zentrale des Unternehmens.
- 5.5 Die Spielteilnahme ist auch mittels Quicktipp möglich.
- 5.6 Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 5.7 Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen vergeben.

6. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 6.1 Der Spieleinsatz für ein Los beträgt je Veranstaltung € 3,00-.
- 6.2 Für jeden Spielvertrag erhebt das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr.
- 6.3 Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- 6.4 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

7. Spielteilnahme

- 7.1 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- 7.2 Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.
- 7.3 Die Teilnahme an den Veranstaltungen wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.

- 7.4 Für die Wahl seines Loses ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 7.5 Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen und für die jeweiligen Annahmestellen bestimmt das Unternehmen.

8. Kundenkarte

Bei Spielteilnahme mit einer Lotto-Card, Spiel-Card oder einer ODDSET-Club-Card ist diese vor dem Einlesen des Spielscheines bzw. vor Spielteilnahme mittels Quicktipp der Annahmestelle vorzulegen.

9. Spielquittung

- 9.1 Nach Einlesen des Loses bzw. der Abgabe eines Quicktipps und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Speicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielquittungsnummer vergeben.
- 9.2 In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der Annahmestelle.
- 9.3 Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile
- die jeweilige Bingo-Seriennummer,
 - die jeweilige Bingo-Losnummer,
 - die Spielscheinnummer für die Lotterien Spiel 77 und Super 6,
 - den Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
 - den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
 - die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Spielquittungsnummer.
 - bei Verwendung einer Kundenkarte (vgl. Artikel 8), die Kundennummer und der Name des Kundenkarteninhabers.

- 9.4 Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- 9.5 Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung da-hingehend zu prüfen, ob
- die auf der Spielquittung abgedruckte Bingo-Serien- und Bingo-Losnummer vollständig und lesbar ist und ggf. der des Loses entspricht,
 - der Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angabe über Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien vollständig und richtig wiedergegeben ist,
 - der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die Spielquittung eine 26 stellige Spielquittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
 - bei Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte (Artikel 8), ob die Kundennummer und der Name des Kundenkarteninhabers richtig ist.
- 9.6 Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält sie insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.
- 9.7 Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 10 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Zentrale des Unternehmens
 - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle
 - längstens bis zum Annahmeschluss der Veranstaltung möglich.
- 9.8 Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist. Im Fall des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr zurück.

9.9 Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die in der Zentrale des Unternehmens gespeicherten Daten (siehe Artikel 11.5) maßgebend.

10. Spielgemeinschaften

10.1 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

10.2 Die Bildung von Spielgemeinschaften durch den Leiter der Annahmestelle oder seine Gehilfen ist verboten.

11. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

11.1 Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des Artikel 11.3 annimmt.

11.2 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde.

11.3 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipp sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium gespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium gespeicherten Daten auswertbar sind, und das sichere Speichermedium sowie die Daten des Bingospielfeldes durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert sind.

11.4 Fehlt eine dieser Voraussetzungen, kommt der Spielvertrag nicht zustande.

11.5 Für den Inhalt des Spielvertrages sind die Bingo-Serien-, BingoLos- und die Spielquittungsnummer, die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichnet sind, bzw. die in der Zentrale des Unternehmens für das Los hinterlegten Daten des Bingospielfeldes maßgebend.

11.6 Die Spielquittung dient als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr sowie zur Geltendmachung des Gewinnanspruches.

- 11.7 Das Recht des Unternehmens bei der Gewinnauszahlung nach Artikel 19.5 zu verfahren bleibt unberührt.
- 11.8 Das Unternehmen ist berechtigt, ein in seiner Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
- 11.9 Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- 11.10 Ein wichtiger Grund liegt unter Anderem vor, wenn
- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (Artikel 7.1, 7.2) verstoßen wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d.h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinbarten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- 11.11 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von dem Unternehmen abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- 11.12 Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag ist in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

- 11.13 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- 11.14 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

12. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 12.1 Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
- 12.2 Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- 12.3 Die vorstehenden Artikel 12.1 und 12.2 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- 12.4 Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- 12.5 Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 12.6 Die Haftungsbeschränkungen der Artikel 12.1 bis 12.5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von dem Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12.7 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen der technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen, Speichern) von Spieldaten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
- 12.8 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 12.9 Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 12.10 In Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Artikel 12.7 bis 12.9 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
- 12.11 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 12.12 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsabschluss entstanden ist.
- 12.13 Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

13. Ziehung der Gewinnzahlen

- 13.1 Für die Lotterie Bingo werden jeweils nach Annahmeschluss einer jeden Veranstaltung durch Ziehung ermittelt:
- 22 Gewinnzahlen für das Bingospiel (aus der Zahlenreihe 1 – 75)
 - und

- - 16 neunstellige Gewinnzahlen (bestehend aus Bingo-Serien- und Bingo-Losnummer) aus den teilnehmenden Spielverträgen, die jeweils einem im Telefonspiel (siehe Ziffer 17) zu verlosende Sachgewinn zugeordnet werden.

- 13.2 Die Ziehungen werden unter behördlicher Aufsicht durchgeführt.
- 13.3 Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das Unternehmen.
- 13.4 Die Gewinnzahlen und -quoten werden in der Fernsehsendung bekannt gegeben und im Übrigen nach Maßgabe des Unternehmens veröffentlicht.

14. Auswertung

- 14.1 Die Auswertung erfolgt anhand der gezogenen Gewinnzahlen.
- 14.2 Grundlage der Gewinnermittlung sind die gemäß Artikel 11. 5 gespeicherten Daten einschließlich der Daten des Bingospielfeldes sowie die Bingo-Serien- und Bingo-Losnummern.

15. Verteilung der Gewinnsummen auf die Gewinnklassen und Einzelgewinne

- 15.1 Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze aller beteiligten Unternehmen werden pro Veranstaltung planmäßig 40 % als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- 15.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- 15.3 Diese Gewinnsumme verteilt sich pro Veranstaltung wie folgt:

Für Sonderauslosungen werden 1,5 % bereitgestellt.
Für Sachgewinne im Bingospiel werden maximal € 72.000,- brutto bereitgestellt.
- 15.4 Die danach verbleibende Gewinnsumme wird in Form von Geldgewinnen im Bingospiel ausgeschüttet und wie folgt prozentual auf die Gewinnklassen 1 bis 3 aufgeteilt:

Klasse 1(dreifach bzw. mehr als dreifach Bingo)	50 %
Klasse 2(zweifach Bingo)	15 %
Klasse 3(einfach Bingo)	35 %

16. Ermittlung der Geldgewinne im Bingospiel

16.1 Die Spielteilnehmer, auf deren Los bzw. auf deren Spielquittung in dem Bingospiefeld 5 der 22 ermittelten Gewinnzahlen in waagerechter, senkrechter oder diagonaler Folge mit den aufgedruckten Zahlenreihen übereinstimmen, gewinnen unter Berücksichtigung von Artikel 11.5 in folgenden Gewinnklassen:

Klasse 1 alle Spielteilnehmer, die auf ihrem Bingospiefeld dreifach bzw. mehr als dreifach Bingo erzielt haben,

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.299.780,

Klasse 2 alle Spielteilnehmer, die auf ihrem Bingospiefeld zweifach Bingo erzielt haben,

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1: 10.254,

Klasse 3 alle Spielteilnehmer, die auf ihrem Bingospiefeld einfach Bingo erzielt haben,

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1: 81.

16.2 Der Gewinn in einer Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

16.3 Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, wird die Gewinnsumme der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen (Jackpot).

16.4 Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, wird die Gewinnsumme der Klasse 2 entgegen Artikel 16.3 der Gewinnsumme der Klasse 1 in derselben Veranstaltung zugeschlagen.

16.5 Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

16.6 Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von € 1,- entstehen keine Gewinnansprüche; die

Gewinnsumme wird der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.

- 16.7 Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.
- 16.8 Tritt ein derartiger Fall ein, werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
- 16.9 Einzelgewinne werden auf durch € 0,10 teilbare Beträge abgerundet. Ein verbleibender Überschuss wird zur Höherdotierung einzelner Veranstaltungen oder für eine besondere Auslosung verwendet.
- 16.10 Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, werden die Gewinnsummen gemäß Artikel 15.4 der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

17. Telefonspiel

- 17.1 Beim Telefonspiel werden jeweils 16 Sachgewinne, davon ein Supergewinn, in drei Telefonrunden mit jeweils 4 Kandidaten 12 Sachgewinne ausgespielt.
- 17.2 Für die Teilnahme können sich alle BINGO-Gewinner der Klassen 1, 2 und 3 während der laufenden Fernsehsendung unter der angegebenen Rufnummer innerhalb der vorgegebenen Zeit telefonisch melden. Unter allen Anrufern werden per Zufallsgenerator die Kandidaten ermittelt, die am Telefonspiel teilnehmen. Die Kandidaten nehmen innerhalb der Telefonrunden in der Reihenfolge teil, in der ihre Anrufe in der Telefonzentrale eingegangen sind. Pro Spielvertrag bzw. durchgeschaltetem Anrufer ist nur eine Teilnahme am Telefonspiel möglich.
- 17.3 In jeder Telefonrunde wählen die 4 Kandidaten auf einer Spielwand, bestehend aus 16 Feldern, jeweils ein Feld aus. Je Spielwand sind 5 verschiedene Sachgewinne (Spielwand 1: Sachgewinne 1-5; 2: Sachgewinne 6-10; Spielwand 3: Sachgewinne 11-15) dreifach sowie der Supergewinn einfach verdeckt enthalten. Sobald ein Sachgewinn erzielt wurde, können die anderen beiden Felder, welche ebenfalls diesen Gewinn enthielten, nicht mehr gewählt werden. Wird der Supergewinn in einer Telefonrunde erzielt, steht er in der/den nächstfolgenden Telefonrunde(n) nicht mehr zur

Verfügung. In diesem Fall bleibt das 16te Feld der folgenden Telefonrunde(n) unbesetzt; die Kandidaten können dann nur aus 15 Feldern wählen.

- 17.4 In der zweiten Telefonrunde ist der Gewinn des aufgedeckten Sachgewinns für einen der 4 Kandidaten, der per Zufallsprinzip bestimmt wird, von der richtigen Beantwortung einer Quizfrage abhängig. Bei falscher Antwort erhält der Kandidat einen Trostpreis.
- 17.5 Vor der dritten Telefonrunde wird durch das BINGO-Quiz ein Herausforderer für einen Kandidaten der dritten Telefonrunde ermittelt.

Für die Teilnahme am BINGO-Quiz können sich alle Spielteilnehmer der jeweils vorangegangenen Veranstaltung/Ziehung unter Angabe von Namen, Anschrift und Telefonnummer sowie der BINGO-Serien- und BINGO-Losnummer des erworbenen BINGO-Loses der Vorwoche in der Zeit von sonntags 18:00 Uhr bis mittwochs 24:00 Uhr unter einer geschalteten und in der Fernsehsendung bekanntgegebenen Telefonhotline registrieren. Aus den registrierten Anrufern werden zwei BINGO-Quiz-Kandidaten per Zufallsgenerator ermittelt und in die darauffolgende Fernsehsendung eingeladen. Vorsorglich werden zwei weitere Anrufer für den Fall gezogen, dass die ermittelten Kandidaten nicht erreichbar sind. In der Fernsehsendung treten die beiden BINGO-Quiz-Kandidaten im BINGO-Quiz gegeneinander an. Der Verlierer erhält einen Trostpreis. Der Gewinner tritt als Herausforderer gegen einen Kandidaten in der dritten Telefonrunde an.

- 17.6 In der dritten Telefonrunde tritt einer der 4 Kandidaten, der per Zufallsprinzip bestimmt wird, gegen den Herausforderer, der im BINGO-Quiz ermittelt wurde (siehe Ziffer 17.5), zur Beantwortung einer Schätzfrage an. Der Gewinner erhält den zuvor aufgedeckten Sachgewinn, der Verlierer einen Trostpreis.
- 17.7 Die nicht in den Telefonrunden ausgespielten Sachgewinne entfallen auf die ihnen gemäß Ziffer 13.1 zugeordneten BINGO-Serien- und BINGO-Losnummern.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

18. Gewinne im Bingo und in den Telefonspielen

a) Bingospiel

- 18.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung in einer Annahmestelle oder in der Zentrale der Gesellschaft geltend zu machen.
Bei Spielteilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte ist auch diese vorzulegen.
- 18.2 Ist die Spielquittungsnummer bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf die Gewinnauszahlung.
- 18.3 War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- 18.4 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausbezahlt. Falls durch eine Mehrfachteilnahme oder wegen einer Sonderauslosung mit der Spielquittung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatz Spielquittung.
- 18.5 Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Spielquittung leisten, es sei denn, ihr ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Inhabers der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers der Spielquittung zu prüfen.
- 18.6 Das Unternehmen ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalisieren und in Abzug zu bringen.

b) Telefonspiel

- 18.7 Die in der Fernsehsendung erzielten Gewinne werden den Gewinnern mit befreiender Wirkung innerhalb Deutschlands unmittelbar zugestellt.

18.8 Voraussetzung hierfür ist, dass der Gewinner seinen Namen, seine Anschrift und die Spielquittungsnummer seiner Spielquittung bzw. die Bingo-Serien- und Bingo-Losnummer des von ihm erworbenen Loses während der laufenden Fernseh- sendung mitteilt.

19. Fälligkeit des Gewinnanspruches

19.1 Gewinne der Klasse 1 von mehr als € 100.000,- werden nach Ablauf einer Woche seit der Veranstaltung am 2. bundeswei- ten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

19.2 Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quoten- feststellung unverzüglich ausgezahlt.

20. Ablösung von Gewinnen, nicht abgeholte und unzustell- bare Gewinne

20.1 Die Barablösung von Gewinnen ist ausgeschlossen.

20.2 Nicht abgeholte oder unzustellbare Einzelgewinne werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist (siehe Abschnitt VI.) zu ver- fallenden Gewinnen.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab der 1. Veranstaltung 2016.

Koblenz, im Dezember 2015

Lotto Rheinland-Pfalz GmbH